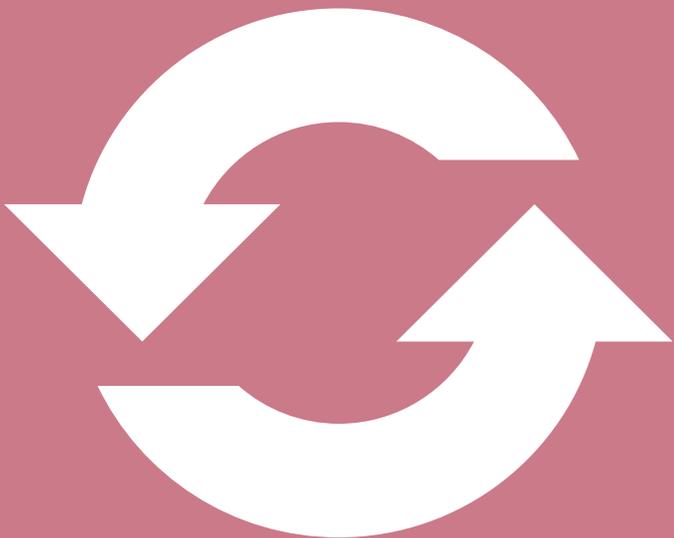


# Update

April 2024



## Inhalt

<b>Fachbereich Recht</b> .....	<b>1</b>
Kapitalmarktrecht .....	1
↻ Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte .....	1
Revision des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG).....	2
Wettbewerbsrecht & -politik.....	3
↻ Änderung des Kartellgesetzes: Teilrevision.....	3
↻ Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform .....	5
<b>Fachbereich Steuern</b> .....	<b>7</b>
Internationales Steuerrecht .....	7
↻ OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft ..	7
<b>Fachbereich Wirtschaft</b> .....	<b>11</b>
Handels- und Investitionspolitik .....	11
↻ Bilaterale Beziehungen Schweiz - EU .....	11
↻ Freihandelsabkommen .....	12
Investitionskontrollen .....	13
Investitionsschutzabkommen .....	14
Corporate Social Responsibility .....	15
Unternehmensverantwortung.....	15
Kollektiver Rechtsschutz.....	16
Rechnungslegung und Berichterstattung.....	17
IFRS-Standardsetzung .....	17
Kapitalmärkte .....	18
Geldpolitik der SNB .....	18



↻ Hier liegen aktualisierte Unterlagen vor.

*SwissHoldings ist der Verband der multinationalen Industrie- und Unternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor in der Schweiz. Auf eidgenössischer Ebene setzen wir uns im Namen der über 60 Mitglieder für optimale Rahmenbedingungen ein. Zusammen machen unsere Mitglieder ca. 66 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung an der SIX Swiss Exchange aus. Unsere Mitglieder beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 202'000 davon in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.*

## FACHBEREICH RECHT



### Kontakt

**Dr. Gabriel Rumo** Direktor & Recht

✉ [gabriel.rumo@swissholdings.ch](mailto:gabriel.rumo@swissholdings.ch)

☎ +41 (0)79 712 20 20

## Kapitalmarktrecht

Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte



### Executive Summary

**Die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen verfolgt das Ziel, die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz weiter zu stärken. Hierbei sollen Massnahmen eingeführt werden, darunter die Schaffung eines eidgenössischen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie weitere gezielte Schritte, um die Bekämpfung von Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität effektiver zu gestalten. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen zudem den internationalen Standards der Financial Action Task Force und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information Tax Purposes entsprechen.**



### Inhalt

Die [Gesetzesvorlage](#) hat zwei Hauptziele: Erstens soll die Transparenz juristischer Personen erhöht werden, um den Behörden eine effizientere Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen zu ermöglichen. Hierzu soll ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt werden, und bestimmte Tätigkeiten in der Rechtsberatung sollen künftig dem Geldwäschereigesetz mit entsprechenden Sorgfaltspflichten unterliegen. Zweitens soll die Effektivität im Kampf gegen Geldwäscherei verbessert werden, unter anderem durch Überarbeitung der Aufsichtsregelungen und Einführung zusätzlicher Massnahmen in bestimmten Branchen wie Immobilien- und Edelmetallhandel.



### Stand

Ende November 2023 ist die Vernehmlassung abgeschlossen worden und die eingegangenen Positionen werden nun vom EFD ausgewertet. Zuvor wurden im Anschluss an die [Verabschiedung der Empfehlung 24](#) auf internationaler Ebene die Arbeiten auf nationaler Ebene aufgenommen. So beauftragte der Bundesrat bisher das EFD in Zusammenarbeit mit dem EJPD bis spätestens Juni 2023 eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, um die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erleichtern (vgl. [Medienmitteilung](#)). So soll die Vorlage insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen.



### Ausblick

SwissHoldings hat ihre Stellungnahme (siehe Position unten) im Rahmen der Vernehmlassung Ende November 2023 eingereicht. Es wird erwartet, dass mit weiteren Entwicklungen voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 zu rechnen ist.



## Position

SwissHoldings im Rahmen einer [Vernehmlassungsantwort](#) konkrete Anliegen hervorgebracht. Insbesondere betrachten wir die folgenden Punkte als besonders wichtig:

- Präzisierung des Begriffs "Kontrolle": SwissHoldings plädiert für eine genauere Definition dieses Begriffs, um mögliche Verwechslungen oder Vermischungen mit dem Begriff aus dem Gesellschaftsrecht mit demjenigen der Beteiligungstransparenz zu vermeiden.
- Vollständige Ausnahmen für börsenkotierte Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften: Der Verband setzt sich dafür ein, dass börsenkotierte Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften vollständige Ausnahmen in Bezug auf konkrete Regelungen erhalten.
- Begrenzung des Zugriffs auf BO-Informationen: SwissHoldings fordert, dass der Zugriff auf Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen auf das notwendige Minimum beschränkt wird und nur für einschlägigen Behörden zugänglich ist.
- Fahrlässige Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht: Eine fahrlässige Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht darf nicht unter die in Art. 41 VE-TJPG festgelegten Strafbestimmungen gestellt werden. Ebenso ist aus unserer Sicht entscheidend, dass Fahrlässigkeit bei Verletzung der Meldepflicht in Art. 37 GwG nicht strafrechtlich verfolgt wird.

## Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)



### Executive Summary

**Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat sich gemäss einem Bericht des EFD bisher mehrheitlich bewährt. Der Bundesrat unterzieht dieses im Rahmen einer periodischen und generellen Überprüfung. Dabei sollen insbesondere Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen gestärkt werden. Die Vernehmlassung dazu wird Mitte 2024 eröffnet.**



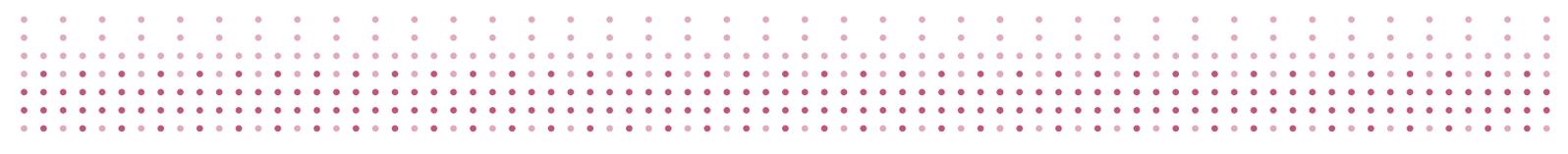
### Inhalt

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanzdepartement EFD das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen Bericht zu verfassen habe.



### Stand

Das EFD kommt in diesem [Bericht](#) zum Schluss, dass sich das FinfraG seit Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.





## Ausblick

Der Bundesrat hat somit Ende September 2022 aufgrund dieses Berichts das EFD damit beauftragt, bis Mitte 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des FinfraG zu erarbeiten (vgl. [Medienmitteilung und Unterlagen](#)).



## Position

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Derivatenregulierung sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüßen. Allerdings lehnen wir klar ab, dass Ad hoc-Meldungen von Beteiligungen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt, sollte nicht ohne Not aufgegeben und stattdessen als Standortvorteil beibehalten werden.

## Wettbewerbsrecht & -politik

### Änderung des Kartellgesetzes: Teilrevision



## Executive Summary

**Der Bundesrat hat am 24. Mai 2023 die [Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes \(23.047\)](#) verabschiedet. Die Teilrevision zielt insbesondere darauf ab, die schweizerischen Zusammenschlusskontrolle zu modernisieren und die internationalen Standards anzupassen. Zusätzlich strebt die Revision an, das Kartellzivilrecht zu stärken und das Widerspruchsverfahren praxistauglicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angewiesen, im ersten Quartal 2024 einen Vorschlag für eine Institutionenreform vorzulegen. Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerats (WAK-S) hat ihre Beratungen im ersten Quartal 2024 aufgenommen. SwissHoldings begrüsst ausdrücklich, dass die lange geforderte Institutionenreform nun Teil der Revision ist.**



## Inhalt

Der Wechsel vom qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition Test (SIEC-Test) strebt eine Praxisharmonisierung der Wettbewerbskommission (WEKO) mit internationalen Standards an. Gemäss [Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#) sollen die vorgeschlagenen Änderungen gezielte Untersagungen oder genehmigte Zusammenschlüsse im Falle einer signifikanten Beeinträchtigung des Wettbewerbs ermöglichen. Die Vorlage beinhaltet ebenfalls eine erleichterte Meldepflicht für Zusammenschlüsse auf europäischer Ebene und eine Regelung zur Fristverlängerung im Prüfungsverfahren. Ein weiterer Bestandteil der Gesetzesänderung ist die Stärkung des Kartellzivilrechts, wobei die Aktivlegitimation erweitert werden soll. Zusätzlich soll das Widerspruchsverfahren durch den Wegfall des direkten Sanktionsrisikos bei nicht eröffneter Untersuchung innerhalb der verkürzten Frist praxistauglicher gemacht werden.





## Stand

Der Bundesrat beauftragte an seiner [Sitzung vom 17. März 2023](#) das WBF, bis Mitte 2023 eine Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) vorzulegen. Diese wurde vom Bundesrat in seiner [Sitzung vom 24. Mai 2023](#) verabschiedet, woraufhin das Geschäft zur ersten parlamentarischen Vorberatung an die WAK-S übergang.

In diesem Rahmen integrierte der Bundesrat zwei Forderungen der [Motion 16.4094 Fournier](#) zur Verbesserung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Wettbewerbsverfahren. Dazu gehören die Einführung von Ordnungsfristen und Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO. Des Weiteren enthielt der Vorentwurf einen Umsetzungsvorschlag für die im Juni 2021 angenommene [Motion 18.4282 Français](#), welche qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt. Schliesslich werden Regeln zum Untersuchungsgrundsatz, zur Unschuldsvermutung und zur Beweislast aufgenommen, um die Forderungen der [Motion 21.4189 Wicki](#) umzusetzen. Weitere Informationen sind [der Medienmitteilung sowie den Vernehmlassungunterlagen](#) zu entnehmen.



## Ausblick

Im Januar dieses Jahres hat die WAK-S während ihrer Beratungen befunden, dass weiterer Abklärungsbedarf bestehe. Sie hat daher beschlossen, Anhörungen durchzuführen. Aus zeitlichen Gründen konnten die Anhörungen während der Sitzungen im Februar und März nicht abgeschlossen werden. Die Kommission wird die Anhörungen an ihrer kommenden Sitzung vom 2. und 3. Mai 2024 fortsetzen, damit das Geschäft in der Sommersession behandelt werden kann.



## Position

SwissHoldings erwartet insbesondere, dass die Motionen Français und Wicki strikt umgesetzt werden. Beide Motionen fordern, dass Behörden und Gerichte sich (wieder) mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Abrede bzw. Verhaltensweise auseinandersetzen und die Schädlichkeit auf den Wettbewerb nachweisen müssen. Der Revisionsentwurf erfüllt diese Erwartungen jedoch nur unzureichend. Der Entwurf fokussiert einseitig auf Artikel 5 KG (Abreden) und vernachlässigt den identischen Handlungsbedarf bei Art. 7 KG (unzulässiges Verhalten). Zusätzlich bleibt zu viel Interpretationsspielraum offen, was eine Präzisierung erforderlich macht (siehe dazu das [Positionspapier von SwissHoldings an die WAK-S](#)). Des Weiteren hat SwissHoldings der WAK-S wichtige Verbesserungsvorschläge mitgeteilt:

- Einführung einer Compliance Defense: SwissHoldings fordert, dass im Kartellgesetz vorgesehen wird, dass ernsthafte Compliance Bemühungen im Sinne der Strafmilderung bis hin zum Sanktionsausschluss berücksichtigt werden.
- Widerspruchsverfahren: SwissHoldings steht dem angestrebten Ziel der Revision, das Widerspruchsverfahren zu verbessern, sehr positiv gegenüber und begrüsst die im Entwurf und der Botschaft vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings sollten gewisse Präzisierungen vorgenommen werden.



- Kartellzivilrecht: SwissHoldings spricht sich gegen die Ausweitung der Aktivlegitimation auf alle Betroffenen unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen aus.

### Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform



#### Executive Summary

***Im Rahmen der Kartellgesetzrevision wird, wie von verschiedenen Seiten während der Vernehmlassung gefordert, die Reform der Wettbewerbsbehörden in einem separaten Verfahren behandelt. Dieser Ansatz soll sicherstellen, dass die Revision des Kartellgesetzes nicht erneut an Hindernissen scheitert. Das WBF, das vom Bundesrat mit dieser Aufgabe betraut wurde, plant im ersten Quartal 2024 einen konkreteren Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Derzeit werden verschiedene Option in Zusammenarbeit mit einer eigens dafür eingesetzten Expertenkommission geprüft. Bis Mitte 2025 wird eine Vernehmlassungsvorlage vorliegen.***



#### Inhalt

Parallel zur laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes treibt der Bundesrat eine getrennte [Revision der Wettbewerbsbehörden](#) (nachfolgend: Institutionenreform) voran. Diese ist nicht länger Teil des Revisionsvorhabens des Kartellgesetzes, sondern wird eigenständig behandelt. Dieses Vorgehen basiert auf den Lehren des Scheiterns der Kartellgesetzrevision von 2012, die damals zweimal im Nationalrat abgelehnt wurde. Die Institutionenreform soll allgemein darauf abzielen, Probleme im Administrativverfahren zu beheben, worunter auch insbesondere eine Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde fällt. Bereits 2012 hatte der Bundesrat in seiner Botschaft zum Kartellgesetz (siehe oben Kartellgesetzrevision) vorgeschlagen, ein Wettbewerbsbehördengesetz (WBG) zu schaffen. Damit geht eine Reorganisation des Anklageverfahrens einher: Eine Wettbewerbsbehörde würde einen Sachverhalt untersuchen und im Anschluss einen Antrag bei einem erstinstanzlichen Wettbewerbsgericht stellen. Dies soll der Kern der angedachten Institutionenreform werden.



#### Stand

Eine Institutionenreform wurde in der [Vernehmlassung](#) von unterschiedlichen Seiten gefordert. Der Bundesrat hat daraufhin an seiner [Sitzung vom 17. März 2023](#) das WBF beauftragt, einen Umsetzungsvorschlag zu unterbreiten. Dafür wurde eine unabhängige Expertenkommission ins Leben gerufen. Der soeben publizierte [Schlussbericht der Expertenkommission](#) unter dem Vorsitz von alt Bundesrichter Hansjörg Seiler kam zum Schluss, dass die WEKO grundsätzlich gut funktioniere und keine rechtsstaatlichen Mängel aufweise. Ein Systemwechsel sei demnach nicht angezeigt.



#### Ausblick

[Am 15. März 2024](#) hat der Bundesrat auf Grundlage des Schlussberichts das WBF beauftragt, bis Mitte 2025 eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform vorzulegen. Die Trennung soll nun wirksamer ausgestaltet werden, indem unter anderem das Sekretariat die Untersuchungen? konsequent ohne Einbezug der WEKO durchführen solle, wobei die WEKO eine Milizbehörde bleibe. Weiter werde geprüft, ob die

WEKO durch eine verfahrensbeauftragte Person entlastet werden könne. Schliesslich möchte der Bundesrat auch das Beschwerdeverfahren von dem Bundesverwaltungsgericht mit der Einsetzung von Fachrichterinnen und -richtern stärken. Damit folgt der Bundesrat insgesamt den Empfehlungen der Expertenkommission.

 **Position**

SwissHoldings begrüsst es, dass die vielfach geforderte Institutionenreform nun parallel zu den laufenden Revisionsarbeiten des Kartellgesetzes aufgenommen wurde. Die angestrebten Änderungen zeigen ein klares Bekenntnis zur Modernisierung und Stärkung der bestehenden institutionellen Strukturen im Bereich des Kartellrechts. Es wird allerdings zu prüfen sein, ob die vorgeschlagenen Änderungen, namentlich kein Systemwechsel, zielführend sind. SwissHoldings wird sich entsprechend an der Vernehmlassung positionieren.



## FACHBEREICH STEUERN



### Kontakt

**Martin Hess** Leiter Steuern & Mitglied der Geschäftsleitung

✉ [martin.hess@swissholdings.ch](mailto:martin.hess@swissholdings.ch)

☎ +41 (0)78 805 04 95

## Internationales Steuerrecht

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft



### Executive Summary

***Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz per Anfang 2024 stellen sich für den hiesigen Wirtschaftsstandort neue Anwendungsfragen. Angesichts der stockenden Umsetzung auf internationaler Ebene müssen nun die Entwicklungen laufend beobachtet werden. Die Schweiz sollte bei der Umsetzung auf gleich lange Spiesse bestehen sowie mit geeigneten Kompensationsmassnahmen den Standort stärken.***



### Inhalt

Das OECD-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft basiert auf zwei Säulen und soll die Akzeptanz der internationalen Unternehmensbesteuerung verbessern. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat ausgeführt. Formell beschlossen werden die neuen Steuerregeln vom mehr als 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (nachfolgend: IF). Im Oktober 2021 verabschiedeten die IF-Staaten die politischen Parameter zu den beiden Säulen. Seither wird intensiv an den technischen Ausführungsbestimmungen gearbeitet. Bei der Säule 1 soll den Staaten noch im Jahr 2024 ein multilaterales Abkommen zur Unterzeichnung und zur anschließenden Ratifizierung vorgelegt werden. Bei der Säule 2 erfolgt die Umsetzung nicht über ein multilaterales Übereinkommen, sondern über eine einheitliche Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten aber individuell von den Staaten beschlossenen Regeln (common approach).



### Stand

Das von der G20 initiierte Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft steht vor einer unsicheren Zukunft. Selbst bei den G20-Mitgliedstaaten ist die anfängliche Euphorie verflogen. Bei der Säule 1 zeichnet sich ab, dass die neuen Regeln gar nicht in Kraft gesetzt werden, da die USA das nötige multilaterale Abkommen kaum ratifizieren werden. Ohne die USA kann die angestrebte Umverteilung von Steuersubstrat von Sitzstaaten wie der Schweiz zu Marktstaaten wie China oder Indien nicht einmal gestartet werden. Nur leicht besser sieht es bei der zweiten Projektsäule, der sog. OECD-Mindestbesteuerung, aus. Anfang 2024 haben fast alle europäischen Staaten mit der Umsetzung der Mindestbesteuerung begonnen. Viele der volkswirtschaftlich wichtigen Staaten wie die USA, China oder Indien zeigen aktuell immer noch keine Anstalten, die Mindestbesteuerung einführen zu wollen. Sollte bei den US-Wahlen Donald Trump zum Präsidenten gewählt werden, könnte der Widerstand der USA und weiterer Staaten gegen Mindestbesteuerung zunehmen. Insbesondere könnten sich die USA gegen die ergänzende Besteuerung von US-Steuersubstrat und

Steuersubstrat von US-Unternehmen im Ausland (z.B. durch die Schweiz) mittels Sanktionsandrohungen zur Wehr setzen und die Anpassung wichtiger Mindestbesteuerungsregeln verlangen. Die Schweiz und ihre Unternehmen sollten sich deshalb in den kommenden Jahren auf eine stark fragmentierte internationale Steuerlandschaft vorbereiten. Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesrat die nächsten Schritte in Sachen Umsetzung der Mindestbesteuerung genau prüfen (z.B. Einführung IIR) und sich die Freiheit nehmen, zum Schutz der Schweizer Volkswirtschaft auf gefällte Entscheide zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Steuerstreitigkeiten mit Grossmächten wie den USA von der Schweiz nicht gewonnen werden können.

In der Schweiz entschied der Bundesrat Ende 2023, die Schweizer Ergänzungssteuer auf Anfang 2024 einzuführen. Gleichzeitig publizierte der Bundesrat die definitive Verordnung. Der Entscheid zur Einführung der ausländischen Ergänzungssteuern IIR und UTPR soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dieser wird in der zweiten Hälfte 2024 erwartet. Angesichts der Bedeutung der US-Wahlen vom November 2024 könnte der Bundesrat seinen Entscheid auf den Dezember 2024 terminieren.



## Ausblick

Bei der OECD-Mindestbesteuerung können die weiteren Entwicklungen auf internationaler Ebene derzeit nicht vorhergesagt werden. Dass sich die Steuer global durchsetzt und von den meisten bedeutenden Wirtschaftsmächten (USA, China, Indien, EU, Brasilien etc.) umgesetzt wird, erscheint aktuell höchst unsicher. Viele Staaten sind derzeit bemüht, Industrieunternehmen zu fördern, zusätzliche Investitionen und Arbeitsplätze anzuziehen und damit höhere Steuereinnahmen zu erzielen. Solche Staaten wollen deshalb keine zusätzlichen steuerlichen Hindernisse schaffen, welche die Unternehmen von Investitionen abhalten. Die frühere Euphorie vieler Staaten rund um die OECD-Mindeststeuer ist deshalb grösstenteils verflogen. Wichtig für die internationale Verbreitung der Mindeststeuer ist beispielsweise der Ausgang der US-Präsidenten- und der US-Kongresswahlen. Während die Demokraten generelle Steuererhöhungen (aber auch Steuerabzüge für Forschung, Entwicklung, Produktionsverlagerungen in die USA etc.) propagieren, lehnen die Republikaner solche ab und könnten gegen ausländische Staaten, welche über die IIR und UTPR auf US-Steuersubstrat zugreifen, Gegenmassnahmen ergreifen. Je nach Ausgang der US-Wahlen sind auch bedeutendere oder weniger bedeutende Anpassungen der Mindestbesteuerungsregeln zu erwarten.

Als kleiner Staat wird die Schweiz die Mindestbesteuerungsregeln nicht massgebend beeinflussen können. Ziel der Schweiz muss es sein, sachlich nicht begründbaren Nachteile der Schweiz resp. protektionistischen Vorteile anderer Staaten zu verhindern, um möglichst über gleich lange Spiesse zu verfügen. Sollten andere Staaten Steuerabzüge für Forschung, Entwicklung, CO<sub>2</sub>-Reduktionen und weitere

Aktivitäten vorsehen wollen, sollte die Schweiz solche Bemühungen unbedingt unterstützen.

Mit dem Entscheid des Bundesrates zur Einführung der Schweizer Ergänzungssteuer stellen sich für Schweizer Unternehmen eine Reihe von Anwendungsfragen aber auch gewichtige Standortattraktivitätsfragen. Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung ist gesetzestech- nisch und administrativ anspruchsvoll. Für eine Reihe von Unterneh- men sind allerdings die Standortnachteile gegenüber Konkurrenz- standorten gewichtiger als komplizierte Anwendungsfragen.

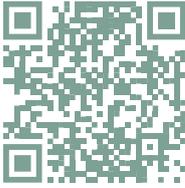
## Position

SwissHoldings nimmt den Bundesratsentscheid vom 22. Dezember 2023 zur Schweizer Einführung der OECD-Mindeststeuer zur Kennt- nis. Die Einführung der internationalen Ergänzungssteuer UTPR auf Anfang 2025 erachten wir als No-Go, insbesondere, da wir befürchten, dass zahlreiche ausländische Staaten wie die USA, China und viele mehr die Besteuerung ihres Steuersubstrats durch die reiche Schweiz als nicht hinnehmbar betrachten könnten und Gegenmassnahmen er- greifen könnten. Aus internationalen Gründen sehen wir auch der Ein- führung der internationalen Ergänzungssteuer IIR kritisch entgegen. Auch hier besteht das Risiko ausländischer Gegenmassnahmen und damit einhergehenden negativen Folgen für die Schweizer Volkswirt- schaft. Angesichts dessen sollte der Bundesrat die Konsequenzen des Entscheids unter Einbezug der betroffenen Wirtschaftskreise umfas- send abklären. In zeitlicher Hinsicht sollte der Ausgang der US-Wahlen abgewartet werden. Sollte sich der IIR-Einführungsentscheid im Laufe der Jahre 2025 oder 2026 als negativ für die Schweizer Volkswirtschaft herausstellen, sollte der Bundesrat auf seinen Entscheid nachträglich zurückkommen.

Ferner sollten Bund und Kantone darum besorgt sein, dass Standort- nachteile aufgrund höherer Steuerbelastungen von Schweizer Unter- nehmen auf andere Weise kompensiert werden. Dabei sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Internationale Vorgaben wie die EU Foreign Subsidy Regula- tion-Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung
- Auswirkungen auf Standortattraktivität verschiedener Bran- chen
- Finanzielle und wirtschaftliche Folgen (kurz-, mittel- und lang- fristig) ohne Gegenmassnahmen
- Möglichkeit zur Schaffung international akzeptierter und zielge- richteter Standortmassnahmen
- Transferpreisrechtliche Auswirkungen
- Innenpolitische Aspekte





QR-Code scannen  
oder anklicken.

*Mehr Informationen zum OECD/G20-Projekt  
zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft  
gibt es auf unserer Webseite.*



## FACHBEREICH WIRTSCHAFT



### Kontakt

**Denise Laufer** Leiterin Wirtschaft & Mitglied der Geschäftsleitung

✉ [denise.laufer@swissholdings.ch](mailto:denise.laufer@swissholdings.ch)

☎ +41 (0)76 407 02 48

## Handels- und Investitionspolitik

Bilaterale Beziehungen Schweiz - EU



### Executive Summary

**Die Schweiz verfügt über ein dichtes Netz an bilateralen Abkommen mit der EU. Mit der Aktualisierung von fünf bisherigen mit zwei neuen Binnenmarktabkommen sowie basierend auf Kooperationen in Forschung, Bildung und Gesundheit soll die Beziehung Schweiz-EU weiterentwickelt und stabilisiert werden. Diese Weiterentwicklung des Abkommensnetzes hat die EU allerdings an eine Klärung des institutionellen Rahmens geknüpft. Neu soll hierfür der Paketansatz vorgesehen werden. Statt die institutionellen Fragen gesamthaft in einem horizontal ausgelegten Abkommen zu regeln, sollen diese Fragen neu in jedem Abkommen einzeln sektorspezifisch gelöst werden. SwissHoldings begrüsst die Bemühungen des Bundesrates basierend auf einem neuen Vertragspaket mit der EU («Bilaterale III»), die bisherigen Beziehungen weiter auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen. Gleichzeitig gilt es aus Sicht des Verbandes, auf ein noch besseres Verständnis der längerfristigen Auswirkungen der dynamischen Rechtsübernahme auf den Standort Schweiz vor Vertragsabschluss mit der EU hinzuarbeiten.**



### Stand

Der Bundesrat hat Ende Dezember 2023 den Entwurf für ein Verhandlungsmandat mit der EU für die sogenannten «Bilateralen III» verabschiedet und in die innenpolitische Konsultation gegeben. Im Zentrum dieses Mandats steht ein Paketansatz. Statt die institutionellen Fragen gesamthaft in einem horizontal ausgelegten Abkommen zu regeln, sollen diese Fragen neu in jedem Abkommen einzeln bereichsspezifisch gelöst werden. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung mit einer eigenen Eingabe beteiligt. Am Freitag, den 8 März 2024 hat der Bundesrat das endgültige Mandat für die EU-Verhandlungen formell verabschiedet.



### Position

SwissHoldings begrüsst die Bemühungen des Bundesrates basierend auf einem neuen Vertragspaket mit der EU («Bilaterale III») die bisherigen Beziehungen weiter auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen. Die bilateralen Vertragsbeziehungen Schweiz–EU und deren wichtige Errungenschaften haben sich für beide Seiten bewährt. Ein Abschluss des vorgesehenen Verhandlungspaketes dürfte sich für die SwissHoldings Mitgliedsunternehmen unmittelbar in verschiedener Weise positiv auswirken. Die bestehenden Marktzugangsabkommen lassen sich konsolidieren und weiterentwickeln, und neue Marktzugangsabkommen können wieder abgeschlossen werden.

Die dynamische Übernahme des sich fortentwickelnden EU-Rechts in Kombination mit der Einführung eines institutionell verankerten Streit-schlichtungsmechanismus schafft verlässliche und planbare Rahmenbedingungen für die hiesigen Unternehmen, kann aber für die Schweiz auch weitere Integrationsschritte nach sich ziehen. Es fehlen jedoch verlässliche Szenarioanalysen, um abzuschätzen, wie sich die neu vorgesehenen institutionellen Elemente auch im Kontext der zu erwartenden Entwicklungen auf übergeordneter politischer Ebene auf die künftige Ausgestaltung der Schweizer Wirtschaftspolitik generell auswirken. Der Verband würde es begrüßen, wenn der Bundesrat einen entsprechenden Bericht zu Verhandlungsbeginn vorlegen könnte, um die Verhandlungen auch hinsichtlich der längerfristigen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz führen zu können. Die Einschätzung der Vorteilhaftigkeit des Vertragspaketes muss zudem zwingend unter Berücksichtigung der nötigen innenpolitischen Konzessionen erfolgen.

## Freihandelsabkommen



### Executive Summary

***Die stark exportorientierte Schweizer Wirtschaft ist nebst geregelten Handelsbeziehungen mit der EU auch auf ein breites Netz von Freihandelsabkommen (FHA) angewiesen. Der Schweiz ist es gelungen, in den letzten Jahren dieses Netz laufend auszubauen. Besonders erfreulich diesbezüglich ist, dass dem Bundesrat jüngst nach 16 Jahren anfangs Jahr ein Durchbruch in den Verhandlungen für ein FHA mit Indien gelungen ist. Die Unterzeichnung des Abkommens am 10. März 2024 in Delhi zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA: Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indien nach 16 Jahren Verhandlungen ist ein bedeutender Meilenstein der schweizerischen Handelspolitik und von strategisch grosser Bedeutung für die Schweiz Wirtschaft. Darüber hinaus verhandelt die Schweiz weitere Abkommen mit Vietnam, Mercosur, Malaysia, Vietnam, Thailand sowie Kosovo. Zudem ist der Bund daran, bestehende Abkommen zu modernisieren.***



### Inhalt

Die Schweizer Wirtschaft ist stark international ausgerichtet und unterhält umfangreiche grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeiten. Vor diesem Hintergrund ist die stetige Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ein zentraler Fokus der Schweizer Aussenpolitik. Dies geschieht unter anderem durch den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten.



### Stand

Die Schweiz verfügt neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union über ein Netzwerk von 33 Freihandelsabkommen mit 43 Partnern weltweit. Die Schweiz verhandelt im Verbund mit den anderen EFTA-Staaten aktuell Freihandelsabkommen mit sechs neuen Partnerstaaten, namentlich mit Indien, Kosovo, Malaysia, Mercosur, Thailand und Vietnam. Zudem wird in die

Modernisierung verschiedener bestehender Abkommen, wie dasjenige mit Chile, Mexiko und der südafrikanischen Zollunion, investiert.



## Position

Insbesondere vor dem Hintergrund wachsender Handelskonflikte weltweit, einer an Einfluss verlierenden Welthandelsorganisation (WTO) und generell wachsendem Protektionismus ist der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen wichtig für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und damit auch für die Mitgliedsunternehmen von SwissHoldings.

## Investitionskontrollen



## Executive Summary

***Mit der Einführung einer Investitionsprüfung sollen Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden können, wenn diese Übernahmen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden oder bedrohen. Dazu hat der Bundesrat [am 15. Dezember 2023 die Botschaft für ein Investitionsprüfgesetz](#) zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet. Der Fokus der Investitionsprüfung wird auf staatlich kontrollierte Investoren sowie auf inländische Unternehmen gelegt, die in einem besonders kritischen Bereich tätig sind.***



## Inhalt

Mit der Einführung einer Investitionsprüfung sollen Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden können, wenn diese Übernahmen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden oder bedrohen. Hierfür werden Übernahmen von inländischen Unternehmen, die in einem besonders kritischen Bereich tätig sind, durch ausländische staatlich kontrollierte Investoren einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese Bereiche umfassen u. a. Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbare Güter, Stromnetze und -produktion, Vorrichtungen für die Wasserversorgung sowie Gesundheits-, Telekom- und Transportinfrastrukturen. Kleine Unternehmen werden grundsätzlich von den Bestimmungen ausgenommen.



## Stand

An seiner [Sitzung vom 18. Mai 2022](#) veröffentlichte der Bundesrat den [Vorentwurf für ein neues Investitionsprüfgesetz](#) und hat dieses anschliessend in die Vernehmlassung gegeben. Zuvor hatte das Parlament mit der Annahme der [Motion 18.3021 Rieder](#) entsprechende gesetzliche Grundlagen gefordert. Vorgeschlagen wird die Einführung einer Melde- und Genehmigungspflicht für gewisse Übernahmen inländischer Unternehmen. Der Bundesrat hat an seiner [Sitzung vom 15. Dezember 2023](#) die [Botschaft zum Geschäft](#) zuhanden des Parlamentes verabschiedet.



## Position

Ausländische Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral. Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab. Da die Schweizer Unternehmen selbst zu den grössten Direktinvesto-



ren im Ausland gehören, hat die Schweiz ein besonderes Interesse an einem möglichst diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den internationalen Investitionsmärkten. Dies erreicht die Schweiz am ehesten, wenn sie sich selbst offen für ausländische Investitionen zeigt.

Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) zum Vorentwurf präsentiert. Die RFA kommt zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines solchen neuen Gesetzes ungünstig sei: Das Gremium spricht sich aus diesem Grund nach wie vor gegen die Einführung einer Investitionsprüfung aus. Es erachtet den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend. SwissHoldings unterstützt diese Position.

Die Frage, ob die Schweiz eine Investitionsprüfung einführen soll, kann jedoch nicht losgelöst von den internationalen Entwicklungen beurteilt werden. Wenn von Seiten OECD-Mitgliedstaaten flächendeckend Beschränkungen in Bezug auf gewisse ausländische Investitionen eingeführt werden, ist dies bei der Beurteilung des Schweizer Regulierungsansatzes zu berücksichtigen - dies nicht zuletzt auch um zu verhindern, dass eine Sogwirkung auf die Schweizer Wirtschaft ausgelöst wird.

## Investitionsschutzabkommen



### Executive Summary

**SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen rund um die Investitionsabkommen eng und weist dabei auf die grosse Bedeutung dieser Abkommen für den Wirtschaftsstandort Schweiz hin. Mit über 111 bilateralen Investitionsschutzabkommen verfügt die Schweiz weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das erste ISA, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, ist das neue ISA mit Indonesien.**



### Inhalt

Die Schweiz verfügt über ein Netz von insgesamt 111 bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA). Damit verfügt die Schweiz gemäss UNCTAD nach Deutschland und China weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Mit dem Abschluss von ISA verbessert die Schweiz die Rahmenbedingungen und damit die Attraktivität als Standort für internationale Investitionen.



### Stand

Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das erste ISA, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, ist das neue ISA mit Indonesien. Das Abkommen schliesst die Vertragslücke, welche seit dem Ausserkrafttreten des früheren Abkommens im Jahr 2016 bestand. SwissHoldings wird weiterhin die regulatorischen Entwicklungen rund um die Investitionsabkommen eng begleiten und hierbei auf die grosse Bedeutung der ISA und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Schweizer Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Schweiz hinweisen.





## Position

Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral: Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab. Investitionsförder- und Investitionsschutzverträgen kommt hierbei eine essentielle Bedeutung zu: Auslandsinvestitionen gehen für Unternehmen nicht nur mit wirtschaftlichen, sondern auch mit politischen Risiken einher. Umso wichtiger sind Verträge zwischen Staaten zum Schutz und Förderung ausländischer Investitionstätigkeit.

Effektiver Investitionsschutz setzt einen Investor-Staat-Schiedsmechanismus voraus: Die Investor-Staat Streitbeilegungsverfahren haben sich sowohl für die Schweiz, wie auch für Schweizer Unternehmen bewährt. Sie bauen auf bestehenden internationalen Strukturen auf (ICSID, UNCITRAL) und ermöglichen eine verhältnismässig zeitnahe, sachorientierte und politisch unabhängige Lösung von Streitigkeiten.

Die Ausgestaltung des Investitionsschutzes wurde in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt – insbesondere hinsichtlich der Rechtssicherheit und des Schutzes vor ihrer missbräuchlichen Anwendung. Der Verband hat die entsprechenden Arbeiten für die Weiterentwicklung des Streitbeilegungs-Systems stets unterstützt.

## Corporate Social Responsibility

### Unternehmensverantwortung



#### Executive Summary

**Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative wurde am 29. November 2020 an der Urne abgelehnt. Dies ebnete den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags. Schweizer Unternehmen werden im laufenden Jahr 2024 erstmals für das Geschäftsjahr 2023 nach den neuen Regeln Bericht erstatten. Des Weiteren hat der Bundesrat angekündigt, eine Anpassung der Gesetze gemäss der neuen Regulierungsansätze der EU im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltsprüfung zu prüfen.**



#### Inhalt

Die neuen Regulierungsansätze im Bereich Nachhaltigkeit zielen darauf ab, das Drei-Säulen-Prinzip von Prof. John Ruggie zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte und Umweltbestimmungen in den Wertschöpfungsketten international tätiger Firmen weltweit auch auf Gesetzesstufe ein Stückweit zu verankern.



#### Stand

Nach Ablehnung der Unternehmens-Verantwortungs-Initiative ist ein indirekter Gegenvorschlag in Kraft getreten. Dieser orientiert sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen bereits in Kraft gesetzten Regulierungsansätzen der EU im Bereich Nachhaltige Unternehmensführung. Die EU hat ihre diesbezüglichen Bestimmungen in den letzten Jahren weiter ausgebaut – dies führt dazu, dass auch in der Schweiz eine Anpassung der entsprechenden Gesetze aktuell geprüft wird. Schon angekündigt ist diesbezüglich eine Vernehmlassungsvorlage zum ESG-Reporting, welche für Juni dieses Jahres angesetzt ist.





## Position

Viele Schweizer Unternehmen haben jüngst erhebliche Anstrengungen unternommen, um die neuen Sorgfalts- und Berichtspflichten gemäss Gegenvorschlag Unternehmens-Verantwortungs-Initiative zu implementieren. Die ersten Berichte werden dieses Jahr von den Firmen veröffentlicht. Die Wirtschaft wünscht sich, dass der Bund sich bezüglich der anstehenden weiteren Arbeiten in diesem Bereich über die Departemente hinaus eng koordiniert und insbesondere die Unternehmen nicht überfordert. Die Überprüfung einer Anpassung infolge neuer Regulierungsprojekte auf EU-Ebene soll stets auf Basis einer gefestigten Praxis

(inkl. sorgfältiger Abschätzung der Kostenfolgen für die Unternehmen) vorgenommen werden. Nicht zuletzt gilt auch zu bedenken, dass die Entwicklungen im Bereich der ESG-Regulierung auch ausserhalb der EU sehr dynamisch sind. Die Schweizer Wirtschaft ist global breit aufgestellt. Knapp über 50 Prozent ihrer Exporte gehen derzeit in Länder ausserhalb der Europäischen Union. Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, braucht es auch eine enge Abstimmung mit den weltweit gültigen ESG-Standards.

## Kollektiver Rechtsschutz



### Executive Summary

***Aktuell wird auf politischer Ebene in der Schweiz geprüft, ob die Schweiz ihr bestehendes Dispositiv an Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ausbauen soll. Der Bundesrat hat im Dezember 2021 dazu die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Die Wirtschaft steht diesen Bemühungen kritisch gegenüber. Der Bundesrat betrachtet die Streitbeilegung aus zu eingeschränkter Perspektive und fokussiert in seinem Vorschlag ausschliesslich auf ein bestimmtes Instrument im Prozessrecht. Dabei berücksichtigt er die Entwicklungen der letzten Jahre im Ausland, die neuen technologischen Möglichkeiten und mögliche Alternativen zur Sammelklage vor den Gerichten nicht.***



### Inhalt

Die Sammelklagen-Vorlage gemäss Botschaft des Bundesrates sieht vor, dass die bestehende Verbandsklage ausgebaut, eine neue Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geschaffen wird sowie neu eine Möglichkeit für gerichtlich für verbindlich erklärte Vergleiche vorgesehen würde.



### Stand

Der Bundesrat hat im Dezember 2021 die Botschaft zur Sammelklagen-Vorlage präsentiert und zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Im Juni letzten Jahres hat die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) die Beratungen zu diesem Geschäft aufgenommen und hierbei Zweifel an der Vorlage des Bundesrates geäussert. Die Kommission hat deshalb entschieden, vorerst nicht auf die Vorlage einzutreten und stattdessen umfangreiche weitere Abklärungen beim Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag zu geben. Die mittlerweile vorliegenden Prüfberichte der Verwaltung (siehe dazu auch [Medienmitteilung der RK-N](#)) gehen auf die berechtigten Grundsatzbedenken der Kommission in



Bezug auf die Einführung von Sammelklagen-Instrumenten jedoch nur am Rande ein. Dies steht im direkten Gegensatz zu den aktuellen Diskussionen auf Ebene EU. Dort werden weitgehende «Safeguard»-Massnahmen zur Eindämmung der befürchteten Missbrauchsrisiken dieser Instrumente bis hin zu einem grundsätzlichen Verbot der kommerziellen Prozessfinanzierung oder eine generelle Einschränkung des Zugangs zu ordentlichen Zivilverfahren über eine Vorprüfungs-klausel diskutiert. Es ist daher folgerichtig, dass die Kommission anfangs Juli letzten Jahres bei ihrer erneuten Beratung des Geschäfts entschieden hat, dass eine erweiterte Prüfung von Sicherheitsmassnahmen sowie eine Validierung des bereits vorliegenden RFA-Berichts durch direkte Unternehmensbefragungen angezeigt ist, bevor sie über das weitere Vorgehen entscheiden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommission die Beratung voraussichtlich im 1. Quartal 2024 wieder aufnehmen wird.

## Position

Für die Wirtschaft steht der effiziente Ausgleich der Interessen der involvierten Parteien im Zentrum. Hierzu gibt es unterschiedliche Instrumente, wobei sich auf Grund der Entwicklungen im Ausland auch auf empirischer Basis die Überlegenheit einzelner Instrumente im Verhältnis zu anderen zeigt. Es ist daher entscheidend, dass die Diskussion auf der richtigen Ebene geführt werden kann. Dadurch, dass der Handlungsbedarf vom Bundesrat in der Botschaft auf Stufe Zivilprozess geltend gemacht wurde, werden wichtige Alternativen von vornweg ausgeklammert. Dem gilt es durch die von der Kommission in Auftrag gegebenen Analysen entgegenzuwirken. Die Abklärungen der Bundesverwaltung sollen aufzeigen wie andere Länder Spannungen zwischen den Parteien, die sich aus dem Phänomen der Massen- und Streuschäden ergeben, aufzulösen versuchen. Hierbei soll insbesondere dem vielversprechenden System in den skandinavischen Ländern ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Die Erfahrungen mit diesem Modell sind in Skandinavien mehrheitlich positiv.

## Rechnungslegung und Berichterstattung

### IFRS-Standardsetzung



#### Executive Summary

**SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen im Bereich der IFRS-Standardsetzung eng. Für ihre international ausgerichteten Mitglieder ist ein weltweit anerkannter Reporting-Standard als Basis für die eigene Berichterstattung von zentraler Bedeutung. Nach dem Konvergenz-Prozess mit dem US-Standard US GAAP haben sich die Entwicklungen bezüglich der Überarbeitung der Standards ein wenig abgeflacht. In diesem Kontext gilt auch darauf hinzuweisen, dass der neue Fokus der IFRS-Stiftung – das ESG-Reporting – einen immer grösseren Stellenwert im Rahmen der Arbeiten der Organisation einnimmt.**



#### Inhalt

Die IFRS-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Ihre Zielsetzung ist es, hochwertige globale Rechnungslegungsstandards zu entwickeln,



die Nutzung und Anwendung dieser Standards zu fördern und eine Konvergenz der nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit diesen Standards herbeizuführen. Die Stiftung beaufsichtigt sowohl die Arbeiten des IASB (folglich des Boards, welches die finanziellen Standards herausgibt) wie auch diejenigen des ISSB (folglich des Boards, welches die nicht-finanziellen Standards herausgibt).

### Stand

Das IASB hat in der vergangenen Periode die beiden *Projekte* „*Business Combinations under Common Control*“ sowie „*Extractive Industries*“ abschliessen können. Des Weiteren wurde das Projekt zur Überarbeitung von IAS 32 (Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapital) weitergeführt. Auch die Arbeiten des Partner-Standardsetters ISSB gehen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung voran. Das ISSB hat die ersten beiden Standards (S 1 und S 2) in den letzten Wochen veröffentlicht. S 1 bezieht sich auf die übergeordnete Ebene und beinhaltet Grundsätze, wie nachhaltigkeitsbezogene Chancen und Risiken generell darzustellen sind. S 2 hat hingegen konkret die klimabezogene Berichterstattung als Fokus. SwissHoldings wird weiterhin die Arbeit der IFRS-Stiftung aktiv verfolgen und an den für unsere Mitglieder relevanten Konsultationen teilnehmen.

### Position

Die detaillierten Positionen sind in den Stellungnahmen des Verbandes abgebildet.

## Kapitalmärkte

### Geldpolitik der SNB

#### Executive Summary

***In den heutigen ausserordentlichen Zeiten rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse behandelt worden, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse politische Zwecke zu binden. Zudem wurden jüngst auch Anliegen eingegeben, welche eine Reform der Governance-Struktur der SNB fordern. Bei all diesen Projekten ist stets zu bedenken, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) unabhängig von politischen Interessen handeln kann. Sie hat einen klaren Auftrag: Die Preisstabilität – ein zentraler Faktor unseres Wohlstandes – zu gewährleisten.***

#### Inhalt

In den heutigen ausserordentlichen Zeiten rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse hängig, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse Zwecke zu binden. Zudem wurden jüngst auch Anliegen eingegeben, welche eine Reform der Governance-Struktur der SNB fordern. Bei all diesen Projekten ist stets zu bedenken, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass die SNB unabhängig von politischen Interessen handeln kann.

Sie hat einen klaren Auftrag: Die Preisstabilität – ein zentraler Faktor unseres Wohlstandes – zu gewährleisten.

 **Stand**

SwissHoldings wird die weiteren Entwicklungen eng verfolgen. Aus Sicht des Verbandes hat sich die bisherige Ausrichtung der Schweizerischen Nationalbank bewährt.

